

PERSONALVERORDNUNG (PV)¹ (vom 10. Mai 2001)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung² und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri^{3,4}

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung⁵, des kantonalen Personalreglements⁶, des Reglements über die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche⁷ und – für die angestellten Lehrpersonen – das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen^{8,9}.

² Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule.

³ Die dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion zugewiesenen Kompetenzen werden vom Gemeinderat bzw. vom Schulrat wahrgenommen.

Artikel 2 Besondere Bestimmungen der Gemeinde im Allgemeinen a) Anstellungs- und Wahlbehörde¹⁰

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist Anstellungs- und Wahlbehörde:

- a) der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal;
- b) der Schulrat für die Lehrerschaft und die Schulleitung.

Artikel 2a b) Arbeitszeitrahmen¹¹

Der Arbeitszeitrahmen richtet sich nach Artikel 9 des kantonalen Personalreglements¹². In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen davon beschliessen.

Artikel 2b c) Schalteröffnungszeiten¹³

Der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten.

¹ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

² Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).

³ KV, RB 1.1101.

⁴ Der Ingress ist der neuen Gesetzgebung der Gemeinde Bürglen angepasst.

⁵ PV, RB 2.4211.

⁶ PR, RB 2.4213.

⁷ RMAG, RB 2.4215.

⁸ PRL, RB 10.1213.

⁹ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

¹⁰ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

¹¹ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

¹² PR; RB 2.4213.

¹³ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

Artikel 2c d) Sitzungsgeld¹⁴

Nimmt eine angestellte Person der Gemeinde ausserhalb der Arbeitszeit an Sitzungen oder Delegationen teil, hat sie Anspruch auf eine Sitzungsgeldentschädigung nach der Amtsentschädigungsverordnung¹⁵. Der Anspruch entfällt, wenn diese Überzeit nach den Bestimmungen über die Überstundenarbeit kompensiert oder vergütet wird.

Artikel 2d e) Spesen¹⁶

Ausgewiesene Spesen der angestellten Personen der Gemeinde werden nach den Bestimmungen der Amtsentschädigungsverordnung¹⁷ vergütet.

Artikel 3 Besondere Bestimmungen der Gemeinde für die Lehrerschaft, die Schulleitung und den Schulbetrieb¹⁸

¹ Für die Lehrerschaft und die Schulleitung bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

² Der Schulrat kann in einem Reglement besondere Bestimmungen erlassen, um den Schulbetrieb geordnet zu gestalten. Insbesondere kann er Vorschriften erlassen, um Lehrpersonen zu ermöglichen, das Dienstaltersgeschenk in Form von Entlastungslektionen zu beziehen.

Artikel 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement der Dienst- und Besoldungsverordnung für die Beamten und Angestellten der Gemeinde Bürglen vom 7. April 1968 wird aufgehoben.

² Die Verordnung über das Dienstverhältnis der weltlichen Lehrerschaft der Gemeinde Bürglen vom 15. Dezember 1988 wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

OFFENE DORFGEMEINDE BÜRGLLEN

Gemeindepräsident
René Röthlisberger

Gemeindeschreiber
Vitus Malnati

¹⁴ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

¹⁵ Amtsentschädigungsverordnung vom 22. November 2018 (AEV).

¹⁶ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

¹⁷ Amtsentschädigungsverordnung vom 22. November 2018 (AEV).

¹⁸ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.